

[BdV, Postfach 11 53, 24547 Henstedt-Ulzburg](#)

Per Einschreiben mit Rückschein

Henning Thielemann
Pfännerhöhe 42
06110 HALLE

Henstedt-Ulzburg, den 07.08.2008

Einleitung eines Verfahrens auf Vereinsausschluss
Mitglieds-Nr.: 171 257

Sehr geehrter Herr Thielemann,

nach einer ausführlichen Diskussion hat der Vorstand beschlossen, Ihren Vereinsausschluss aus wichtigem Grunde gemäß § 5 Abs. 1 e) der Satzung des Bundes der Versicherten e.V. einzuleiten.

Die vorgenannte Satzungsvorschrift sieht einen Vereinsausschluss aus wichtigem Grunde vor und nennt hierfür ergänzend folgende Beispiele:

- a) eine Tätigkeit im Widerspruch zu den Satzungszwecken,
- b) eine unsachliche Herabsetzung des Vereins in der Öffentlichkeit oder
- c) eine unsachliche Beeinträchtigung des Vereinsfriedens.

1. Beauftragung von Rechtsanwalt Trawöger

Sie haben das Vereinsmitglied Herrn Rechtsanwalt Axel Trawöger dafür gewonnen, Sie gegen den Verein bei Ihrem unter den Aktenzeichen 27 O 446/08 bzw. 27 O 500/08 geführten Gerichtsverfahren zu unterstützen. In dem Verfahren hat sich Herr Rechtsanwalt Trawöger – wie in vielen Parallelverfahren auch – ausdrücklich als Ihr Prozessbevollmächtigter bestellt und wirkt damit an diesem Prozessrechtsverhältnis zu Lasten des Vereins mit. Er war aber bekanntlich vom 17. Juli 2003 (Datum der Eintragung) bis zu seinem Rücktritt am 25. November 2006 der 1. Vorsitzende des Vorstandes unseres Vereins.

Als 1. Vorsitzender des Geschäftsführungs- und Vertretungsorgans des Vereins nahm Herr Rechtsanwalt Trawöger die herausragende Funktion in unserem Verein wahr. Der Vorstand bewertet es als einen ungeheuerlichen Verstoß gegen die Ihnen obliegenden mitgliedschaftlichen Treuepflichten, dass Sie sich zur Verbesserung Ihrer Rechtsposition gegenüber dem Verein der Mitwirkung des ehemaligen 1. Vorsitzenden des Vorstandes als Prozessbevollmächtigtem bedient haben.

Hierbei lassen wir offen, ob Sie mit Ihrem Verhalten zugleich an einem Parteiverrat nach § 356 Strafgesetzbuch mitgewirkt haben (hierzu Bundesgerichtshof, Urteil vom 21. Juli 1999 2 StR 24/99).

Wir beurteilen Ihr oben beschriebenes Verhalten als wichtigen Grund zum Ausschluss aus dem Verein.

2. Werbung für Versicherungen auf www.bundderverunsicherten.de

Sie sind verantwortlich für die Homepage www.bundderverunsicherten.de, die der des BdV (www.bundderversicherten.de) namensähnlich ist und die Sie ohne Zustimmung des Vereins betreiben. Auf Ihrer Seite, die das Thema Versicherung zum Gegenstand hat, wird kontextorientiert geworben, z.B. am 04. August 2008 um 18:25 Uhr für eine Krankenversicherung.

Das Ausnutzen der Namensähnlichkeit mit der Homepage des BdV zum Umlenken von Besuchern, die sich für Versicherungen interessieren, um aus der Werbung für Versicherungen Einnahmen zu erzielen, steht im Widerspruch zu den Satzungszwecken des BdV als Verbraucherschutzorganisation.

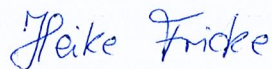
Wir beurteilen dieses Verhalten als einen weiteren, eigenständigen wichtigen Grund zum Ausschluss aus dem Verein.

Sie erhalten hiermit Gelegenheit, zu dem vorstehenden Vorwürfen bis zum 05. September 2008 (bei uns eintreffend) Stellung zu nehmen. Danach wird der Vorstand über den Vereinsausschluss entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen



BUND DER VERSICHERTEN e. V.
Lilo Blunck, Vorstandsvorsitzende



BUND DER VERSICHERTEN e. V.
Heike Fricke, Stellvertreterin